
Verfahrensbeschreibung

Elektronischer Datenaustausch

Entgeltbescheinigungen

zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern

Stand:	08.08.2005
Version:	1.4
Veröffentlichung:	Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherung
Redaktion:	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherungen GmbH 63094 Rodgau, Postfach 50 01 52 Telefon 06106/85260 - Telefax 06106/852630 E-Mail: info@itsg.de
Anmerkung:	Die Verfahrensbeschreibung bezieht sich auf die Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen

<u>1</u>	<u>VORWORT</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>ENTSTEHUNG DES VERFAHRENS</u>	<u>5</u>
2.1	BEITRAGSNACHWEISE.....	5
2.2	DATENERFASSUNGS- UND –ÜBERMITTLUNGSVERORDNUNG (DEÜV)	5
2.3	ENTGELTBESCHEINIGUNGEN	6
<u>3</u>	<u>ZIELSETZUNG DER ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHVERFAHREN.....</u>	<u>7</u>
<u>4</u>	<u>ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN.....</u>	<u>8</u>
4.1	DATENANNAHME UND –VERTEILUNG.....	8
4.2	BESONDERHEITEN DER KRANKENKASSENARTEN BEI DER DATENANNAHME	10
4.3	BETRIEBSNUMMERDATEI.....	11
<u>5</u>	<u>TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN.....</u>	<u>13</u>
5.1	KRANKENKASSEN-KOMMUNIKATIONSSYSTEM (KKS)	13
5.2	SICHERHEITSVORFAHREN	14
5.3	TRUST CENTER FÜR DEN DATENAUSTAUSCH MIT ARBEITGEBERN.....	15
5.4	DATENFERNÜBERTRAGUNG MITTELS DFÜ.....	15
5.4.1	E-MAIL	15
5.4.2	FTAM.....	15
<u>6</u>	<u>TEILNAHME AM VERFAHREN – DATENAUSTAUSCH ENTGELTBESCHEINIGUNGEN.</u>	<u>17</u>
6.1	KOSTENREGELUNG	17
<u>7</u>	<u>TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN.....</u>	<u>18</u>
7.1	DATEIKONVENTIONEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG.....	18
7.2	DATENAUFBAU – NUTZDATENSATZSTUKTUR.....	19
7.3	ZEICHENSATZ	19
7.4	INHALTE EINER DATEI	19
7.5	DATEINAMEN ENTGELTBESCHEINIGUNGEN	19
7.6	DATEINAMEN AUFTRAGSSATZ	20
7.7	FEHLERVERFAHREN	20

1 Vorwort

Die Bundesregierung untersucht im Rahmen des Bündnisses für Arbeit Möglichkeiten, die Bürokratiekosten für Unternehmen zu verringern. Dabei soll insbesondere der bürokratische Aufwand bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) reduziert werden.

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) überführt in den letzten Jahren konsequent die Übermittlung mittels Papierzustellung auf die elektronische Kommunikation. Der Datenaustausch mit Geschäftspartnern und innerhalb der GKV-Organisationen wurde zu einer primären Aufgabe der Fachabteilungen und der Informatik.

Zur Unterstützung dieser Aufgaben haben die Spitzenverbände der GKV 1996 eine Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V in Form einer GmbH gegründet. Die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) unterstützt die Standardisierung und Normierung der Datenaustauschverfahren durch die Bereitstellung der erforderlichen Dienstleistungen und Produkte. Die ITSG ist ein Dienstleistungsunternehmen, das nach wirtschaftlichen Prinzipien ausgerichtet ist und bietet ihre Leistungen den Einrichtungen der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie den Beteiligten an den Datenaustauschverfahren an.

Diverse Organisationen wie z.B. die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) verfolgen darüber hinaus seit vielen Jahren das Ziel der Vereinfachung bürokratischer Verfahren durch eine Vereinheitlichung von Nachrichten. Sie unterstützen auch die Implementierung des elektronischen Datenaustausches für Bescheinigungen zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen.

Der Arbeitskreis I der Spitzenverbände der Krankenkassen hat am 03.02.2000 die Fachebene beauftragt, Optimierungsmöglichkeiten im Beitragseinzugs- und Meldeverfahren zu erarbeiten, und diesen Beschluss in seiner Sitzung am 10.03.2000 noch einmal bekräftigt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung hat im Jahr 2003 die gesetzlichen Vorgaben für das Beitrags- und Meldewesen überarbeitet. Danach dürfen Arbeitgeber ab dem 01.01.2006 nur noch Beitragsnachweise und Sozialversicherungsmeldungen maschinell an die Krankenkassen übermitteln.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat im Jahr 2002 die Spitzenverbände der Krankenkassen, vertreten durch die ITSG, mit dem Projekt JobCard – Stufe 1 beauftragt. Es soll ein Verfahren zur zentrale Speicherung von Arbeitnehmerdaten und dem gesicherter Abruf mittels Signaturkarte entwickelt werden. In der ersten Stufe wurde die Machbarkeit nachgewiesen. Es wurden die erforderlichen Rahmenbedingungen für den späteren Praxisbetrieb erarbeitet und in einem Modellbetrieb erprobt. In dem Projekt JobCard – Stufe 2 sollen die meist gebräuchlichen Entgeltbescheinigung in das Verfahren übernommen werden. Das BMWA wird ein Gesetzge-

bungsverfahren einleiten, danach wird die JobCard ab 01.10.2006 verpflichtend für alle Arbeitnehmer eingeführt.

2 Entstehung des Verfahrens

Der maschinelle Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen wird bereits seit Jahren praktiziert. Anfänglich wurden die Daten auf Datenträgern übermittelt. Nachfolgend wurde die Datenfernübertragung als alternativer Kommunikationsweg eingeführt.

2.1 Beitragsnachweise

Der Gesetzgeber sieht diese Form der Nachweisübermittlung vor. So heißt es in der seit 18. Juni 1994 gültigen Fassung des § 28 f Abs. 3 SGB IV:

"Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis rechtzeitig einzureichen;..... Der Beitragsnachweis kann durch Fernkopie oder Datenübertragung eingereicht werden. Die Datenübertragung ist nur zulässig, wenn über deren Einzelheiten Einvernehmen zwischen dem Absender und dem Empfänger der Daten hergestellt worden ist....."

Die Datenformate und –inhalte sowie Übertragungsverfahren sind einheitlich geregelt und vorgegeben. Für detaillierte Informationen zur Erstellung und Übermittlung von Beitragsnachweisen wird auf die Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung verwiesen bzw. stehen gesonderte Informationsschriften zur Verfügung.

2.2 Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung (DEÜV)

Für jeden in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung versicherten Beschäftigten hat der Arbeitgeber entsprechend § 28 a SGB IV Meldungen z.B. über Beginn und Ende der Beschäftigung sowie Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses an die für den Beitragseinzug zuständige Krankenkasse zu erstatten. Das Meldeverfahren wird in der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) und in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV geregelt.

Betriebe, die ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen durchführen oder von einem Rechenzentrum durchführen lassen, können ihre Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung (DFÜ) erstatten. Die Ermittlung, Erfassung, Prüfung, Übermittlung und Weiterleitung der Daten wird in dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit vom 15. Juli 1998 beschrieben und laufend aktualisiert.

Die Datenformate und –inhalte sowie Übertragungsverfahren sind einheitlich geregelt und vorgegeben.

Für detaillierte Informationen zur Erstellung und Übermittlung von DEÜV-Meldungen wird auf die Rundschreiben zum Gemeinsamen Meldeverfahren verwiesen bzw. stehen gesonderte Informationsschriften zur Verfügung.

2.3 Entgeltbescheinigungen

Im Jahre 2000 wurde ein Pilotprojekt zur Einbindung von maschinellen Entgeltbescheinigungen in den Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen eingerichtet. Es sollen zukünftig Entgeltbescheinigungen für Krankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes und Mutterschaftsgeld von den Arbeitgebern an die Krankenkassen elektronisch übermittelt werden.

Bisher übersenden die Krankenkassen die Vordrucke für die entsprechenden Entgeltbescheinigungen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Krankengeld bei Erkrankung des Kindes) in Papierform an die Arbeitgeber. Diese werden manuell ausgefüllt und zurück an die Krankenkassen gesandt. Das Anfrageverfahren der Krankenkassen bleibt vorerst bestehen und ist Auslöser für das maschinelle Verfahren beim Arbeitgeber.

Das Pilotprojekt wurde vom Bundeswirtschaftsministerium begleitet. Beteiligt waren die gesetzlichen Krankenkassen und die Lufthansa AG als erster Pilotkunde. Die ITSG koordinierte die beteiligten Krankenkassen-Organisationen. Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung brachte ihre Kontakte zu Unternehmen und Softwareherstellern ein und übernahm die Außendarstellung der Ergebnisse.

Die Datenformate und –inhalte liegen in abgestimmter Form vor. Es wird ausschließlich die Datenfernübertragung unterstützt; die Verfahren sind einheitlich geregelt und vorgegeben.

3 Zielsetzung der elektronischen Datenaustauschverfahren

Ein Datenaustausch auf der Basis der elektronischen Nachrichten und speziell das DFÜ-Verfahren eröffnet im Interesse aller Beteiligten - von den Arbeitgebern über die beteiligten Rechenzentren bis zu den Krankenkassen – wesentliche Vorteile durch Zeitersparnis und Kostenvorteile:

- Papierbelege können entfallen - dies reduziert zum einen den Verwaltungsaufwand und ist zudem ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz.
- Die Portokosten können deutlich reduziert werden. Die Kommunikation mittels E-Mail wird in vielen Unternehmen genutzt.
- Die stete Aktualität aller Daten ist gewährleistet, da diese im Internet bei Bedarf in der jeweils gültigen Form abgerufen werden können.
- Alle relevanten Informationen erreichen den Empfänger bei Einsatz der Datenfernübertragung in wenigen Minuten.
- Die einfache Art der Übermittlung verringert den Arbeitsaufwand, da sich die elektronische Kommunikation in jede Fachanwendung integrieren lässt.
- Die Datenqualität und -sicherheit kann durch den Einsatz geeigneter Verfahren wesentlich gesteigert werden.
- Das standardisierte Verfahren sorgt für übersichtliche und leicht handhabbare Anwendungen.

Für den maschinellen Datenaustausch stehen verschiedene Technologien zur Verfügung. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ist die Verwendung einfacher technischer Verfahren unter Nutzung von Internet bzw. von E-Mail wünschenswert. Die gesetzlichen Krankenkassen haben hierzu mit den Vorarbeiten im Jahr 1999 begonnen, und im Jahr 2000 wurde die E-Mail-Kommunikation zum Austausch der DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweise flächendeckend in der Praxis freigegeben. Die Ersteller der Entgeltabrechnungssoftware liefern an die Arbeitgeber Anwendungen mit integrierter Kommunikation via E-Mail.

4 Organisatorische Rahmenbedingungen

4.1 Datenannahme und –verteilung

Die gesetzlichen Krankenkassen haben zentrale Annahmestellen für den Datenaustausch mit Arbeitgebern eingerichtet.

Annahmestelle	Funktion	Adresse
AOK-ISC Teltow	Datenannahme für: AOK Berlin AOK Brandenburg AOK Sachsen-Anhalt	Potsdamer Straße 20 14513 Teltow Lieferanschrift: Rheinstraße 2a
AOK Rheinland Informationsverarbeitung	Datenannahme für: AOK Rheinland	Machabäerstraße 19 –27 50667 Köln
AOK Rechenzentrum Bremen/ Niedersachsen	Datenannahme für: AOK Niedersachsen AOK Bremen	Datenannahme-/ und Verteilstelle Bürgermeister-Smidt-Straße 95 28195 Bremen Postfach 107963, 28079 Bremen
ARGE-AOK- Informationsverarbeitungs- zentrum Nord -Rechenzentrum-	Datenannahme für: AOK Schleswig-Holstein AOK Mecklenburg-Vorpommern AOK Hamburg	Alfred-Lythall-Str.2 17033 Neubrandenburg
ARGE-AOK Rechenzentrum Mitte	Datenannahme für: AOK Saarland AOK Thüringen AOK Rheinland-Pfalz AOK Hessen	Fünftenweg 34613 Schwalmstadt
AOK Baden-Württemberg Datenannahme- und Verteilstelle (DAV)	Datenannahme für: AOK Baden-Württemberg	Schwarzwaldstraße 39 77933 Lahr
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse Datenannahme- und Verteilstelle (DAV)	Datenannahme für: AOK Bayern	Villastraße 5 93055 Regensburg
AOK Westfalen-Lippe Geschäftsbereich Datenverarbeitung	Datenannahme für: AOK Westfalen-Lippe	Nortkirchenstraße 103-105 44263 Dortmund
AOK Sachsen	Datenannahme für: AOK Sachsen	Sternplatz 7 01067 Dresden
BKK Bundesverband	Datenannahme für: Betriebskrankenkassen	Kronprinzenstr. 6 45128 Essen
IKK-Bundesverband	Datenannahme für: Innungskrankenkassen	Friedrich-Ebert-Str., 51429 Bergisch Gladbach

**Verfahrensbeschreibung
Elektronischer Datenaustausch
Entgeltbescheinigungen**



Annahmestelle	Funktion	Adresse
Bundesknappschaft	Datenannahme für: Bundesknappschaft	Königsallee 175 44781 Bochum
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen	Datenannahme für: Landwirtschaftliche Krankenkassen	Weissensteinstr. 70-72 34131 Kassel
VdAK/AEV	Datenannahme für: Ersatzkassen	Frankfurter Str. 84 53721 Siegburg
Seekasse	Datenannahme für: See-Krankenkasse	Reimerstwiete 2 20457 Hamburg

4.2 Besonderheiten der Krankenkassenarten bei der Datenannahme

Der VdAK/AEV, der Bundesverband der Innungskrankenkassen sowie der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen haben im Auftrag ihrer Mitgliederkrankenkassen die T-Systems debis Systemhaus GmbH beauftragt, die erforderlichen Daten- und Netzdienstleistungen für die Annahme und Weiterleitung zu erbringen. Die Arbeitgeber können die Daten an diese Stelle zentral abgeben. T-Systems debis Systemhaus nimmt alle zu übermittelnden Daten entgegen und liefert diese in unveränderter Form an die Datenannahme- und Verteilstelle der Krankenkassenart weiter. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Bundesknappschaft entsprechend.

Im Bereich der Innungskrankenkassen ist grundsätzlich das Rechenzentrum des IKK-Bundesverbandes Annahmestelle.

Die Abgabe von Datenlieferungen an AOK'en erfolgt an die regional zuständige Annahmestelle. Diese leitet die Daten auch an AOK'en, für die sie nicht direkt zuständig ist, über das interne Netzwerk weiter. Für die Annahme von Datenlieferungen mittels E-Mail nutzt die AOK-Gemeinschaft eine zentrale E-Mail – Adresse.

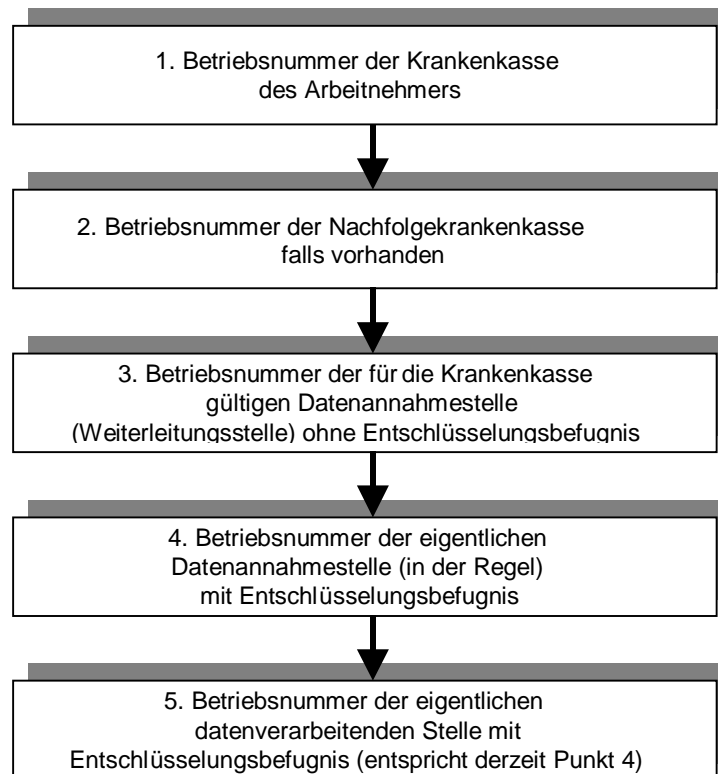
Die Betriebskrankenkassen nutzen den Bundesverband der Betriebskrankenkassen zur zentralen Annahme von Datenlieferungen. Ebenso betreibt die Seekasse eine eigenständige Annahmestellen für alle Datenmedien bzw. für die Datenfernübertragung.

Die Datenannahme und Verteilstellen übernehmen nachfolgende Aufgaben:

- Einrichtung und Verwaltung der Dienste für die Kommunikationspartner
- Regelung und Kontrolle der Kommunikationsbeziehungen
- Autorisierung der Kommunikationspartner
- Erteilung und Kontrolle der Zugangsberechtigungen
- Durchführen von Protokoll-, Log- und Quittungsverfahren
- Einrichten des Netzzuganges
- User-Help-Desk zur Anwenderunterstützung

4.3 Betriebsnummerdatei

Die ITSG bietet für alle Verfahrensteilnehmer im Internet auf der Seite www.gkv-ag.de eine Betriebsnummerdatei an. Die Betriebsnummerdatei beinhaltet die für die Datenfernübertragung mittels E-Mail erforderlichen Betriebsnummern der Krankenkassen und der beteiligten Vermittlungsstellen.



Die für das Arbeitgeberverfahren notwendigen Kommunikationsangaben stellen sich wie folgt dar:

Zu beachten ist hierbei, dass die in diesem Verfahren angegebenen Datenannahmestellen etc. nur innerhalb des Datenaustauschs für Arbeitgeber im Verfahren der Datenfernübertragung (DFÜ) per E-Mail Gültigkeit besitzen. Die Datenfernübertragung mittels FTAM ist bilateral mit der jeweiligen Annahmestelle abzustimmen.

Die Betriebsnummerndatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und ist beschrieben in:

Dokument	Datenaustausch mit Arbeitgebern - Betriebsnummern der Krankenkassen - Spezifikation der Betriebsnummerndatei
Stand der Spezifikation:	13.01.2004
Version:	2.0
Internet-Seite:	www.gkv-ag.de /Grundlagen/download Beriebsnr.-Datei

5 Technische Voraussetzungen

5.1 Krankenkassen-Kommunikationssystem (KKS)

Im Datenaustausch per Datenfernübertragung und über Datenträger sind zwischen zwei Partnern Nutzdatendateien auszutauschen. Dabei können, je nach Übertragungsweg eine oder mehrere Weiterleitungsstellen bzw. Datenannahme- und Verteilstelle fungieren. Unabhängig von der Art der Daten soll dabei in der Dateistruktur die für die Vermittlungsstellen notwendige Information enthalten sein, die es erlaubt, Nutzdaten ohne Untersuchung der Nutzdateninhalte zuzustellen.

Um diese Dateistruktur möglichst auf allen Hardware- und Software-Systemen lesen zu können, muss dabei der Auftragsatz in fixer Satzlänge erstellt werden.

Damit das Verfahren übergreifend für möglichst alle Anwendungsarten genutzt werden kann, sind die verwendeten Adressfelder ausreichend groß bemessen, (zur Zeit Betriebsnummer im Datenaustausch mit Arbeitgeber und Institutionskennzeichen im Datenaustausch mit Leistungserbringern).

Die Dokumentation des Krankenkassen-Kommunikationsverfahrens und der Rahmenbedingungen wird im Internet zur Verfügung gestellt und ist beschrieben in:

Dokument	Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen
Stand der Spezifikation:	18.04.05 (gültig ab 01.05.2005)
Version:	4.5
Internet-Seite:	www.gkv-ag.de /Grundlagen/Datenaustausch

5.2 Sicherheitsverfahren

Voraussetzung für den elektronischen Datenaustausch personenbezogener Daten ist, dass Vertraulichkeit, Integrität und Verbindlichkeit in gleicher Weise sichergestellt werden, wie beim herkömmlichen papiergebundenen Abrechnungsverfahren, z.B. durch verschlossene Umschläge und persönliche Unterschriften. Verschlüsselung und digitale Signatur auf der Grundlage kryptographischer Verfahren sind hierfür geeignete Maßnahmen.

Alle Datenlieferungen werden gemäß einem Sicherheitskonzept verschlüsselt, das auf dem PEM-Standard (Private-Enhanced-Mail) und den Mail Trust-Spezifikationen aufbaut. Das Sicherheitskonzept im Gesundheitswesen definiert eindeutig die elektronische Unterschrift und das Verfahren zur Verschlüsselung. Die eigentliche Datenlieferung besteht aus einer verschlüsselten Nutzdatendatei und einer unverschlüsselten Auftragsatzdatei mit den relevanten Empfänger- und Absenderinformationen.

Jeder Teilnehmer am Datenaustausch verfügt über ein Schlüsselpaar, bestehend aus einem öffentlichen und einem privaten (geheimen) Schlüssel. Der private Schlüssel ist nur dem Teilnehmer bekannt. Das TrustCenter hat die Aufgabe, allen Teilnehmern am Datenaustausch authentische öffentliche Schlüssel bereitzustellen und die öffentlichen Schlüssel allgemein bekannt zu machen.

Die Dokumentation des Sicherheitsverfahren wird im Internet zur Verfügung gestellt und ist beschrieben in:

Dokument Security-Schnittstelle für das Gesundheitswesen

Stand der Spezifikation: Mai 2003 (gültig ab: Piloteinsatz ab 01.09.2003,
Praxiseinsatz ab 01.01.2005)

Version: 1.5

Internet-Seite: www.gkv-ag.de /Grundlagen/Datenaustausch

5.3 Trust Center für den Datenaustausch mit Arbeitgebern

Die ITSG betreibt seit 1996 ein TrustCenter. Sie koordiniert diesbezüglich Anforderungen der Fachverfahren der gesetzlichen Krankenkassen und ist der direkte Geschäftspartner für die Teilnehmer. Die Dokumentation zum Zertifizierungsverfahren wird im Internet zur Verfügung gestellt und ist beschrieben in:

Dokumente: Informationen zum ITSG TrustCenter
Zertifizierungsantrag des ITSG TrustCenters
Ausfüllhilfe zum Zertifizierungsantrag
Allgemeine Geschäftsbedingungen des ITSG TrustCenters
Häufig gestellte Fragen zum TrustCenter

Internet-Seite: www.itsg.de

Die Schlüsselzertifizierung erfolgt durch das TrustCenter der ITSG (Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH).

ITSG TrustCenter
Lohberg 10
49716 Meppen
Tel.: 060106 / 852620
Fax: 06106 / 852630

5.4 Datenfernübertragung mittels DFÜ

Die Datenfernübertragung setzt zwingend die Verschlüsselung der Nutzdaten voraus.

5.4.1 E-Mail

Die Datenübertragung mittels E-Mail basiert auf dem heute fast überall verfügbaren Verfahren. Dabei wird das E-Mail quasi als Briefumschlag genutzt, in den die erforderliche Nutzdatendatei (verschlüsselt) und die Auftragssatzdatei eingefügt bzw. als Anhang an das E-Mail angefügt werden. Die Dokumentation der E-Mail-Kommunikation wird im Internet zur Verfügung gestellt und ist beschrieben in:

Dokument Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels Electronic Mail (E-Mail)

Stand der Spezifikation: 18.03.2003 (gültig ab 01.06.2003)

Version: 1.5

Internet-Seite: www.gkv-ag.de /Grundlagen/Datenaustausch

5.4.2 FTAM

Zur Nutzung der FTAM-Übertragung ist eine bilaterale Abstimmung der Übertragungsparameter mit den Annahmestellen erforderlich.

Es wird vorausgesetzt, dass die Anwendung zur Entgeltabrechnung über ein geeignetes Kommunikationsmodul verfügt.

Die Dokumentation der FTAM-Kommunikation wird im Internet zur Verfügung gestellt und ist beschrieben in:

Dokument	Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels FTAM
Stand der Spezifikation:	01.07.2000
Version:	2.0
Internet-Seite:	www.gkv-ag.de /Grundlagen/Datenaustausch

6 Teilnahme am Verfahren – Datenaustausch Entgeltbescheinigungen

Grundlage für die Teilnahme an dem Verfahren ist die Nutzung des aktuell gültigen, bezogen auf die Versionsnummer höchsten Datenformats.

Die Dokumentation steht zentral im Internet zur Verfügung:

Internet-Seite: www.gkv-ag.de/Grundlagen/Datenaustausch

oder alternativ

Internet-Seite: www.datenaustausch.de/Arbeitgeberverfahren/Entgeltbescheinigungen

6.1 Kostenregelung

Die Kosten für den Betrieb der Datenannahme- und -verteilstellen (DAV) sowie die Weiterleitung der Daten zur jeweiligen Krankenkasse trägt - unabhängig vom Zielort der Krankenkasse - die Gemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen.

Arbeitgeber und Rechenzentren, die an der Datenfernübertragung über die DAV teilnehmen wollen, übernehmen lediglich die Investitionskosten für die Schaffung des eigenen Systemzugangs zur DAV, sofern die Ausstattung nicht schon im Haus vorhanden ist. Während des Regelbetriebs fallen dann nur noch die Kosten für die Übertragungsgebühren bis zur DAV an.

7 Technische und organisatorische Rahmenbedingungen

7.1 Dateikonventionen für die Übertragung

Zur Übertragung der Dateien von Arbeitgebern sind gewisse Konventionen zu beachten, die sicherstellen, dass die Dateien vom Empfänger ordnungsgemäß entgegengenommen und verarbeitet werden können.

Dazu zählt neben der Einhaltung der vorgeschriebenen Satzstrukturen unter anderem, dass nur nach fest vereinbarten Verfahren komprimiert oder verschlüsselt werden darf. Neben den eigentlichen Daten für Entgeltbescheinigungen, die als Nutzdaten bezeichnet werden, gibt es den zu diesen Nutzdaten gehörigen Auftragsatz.

Der Auftragsatz ist ein Datenbegleitschein in Dateiform, der die notwendigen Informationen für die Verarbeitung der Dateien enthält. Ihm ist zu entnehmen, ob und wie Daten komprimiert oder verschlüsselt sind, um welche Art von Datenlieferung es sich handelt, wer Absender und Empfänger sind und vieles mehr.

Für jeden Empfänger ist eine Datei mit einem Auftragsatz zu erzeugen. Der Auftragsatz wird als separate Datei der Nutzdatendatei vorangestellt übertragen. Dabei ist zu beachten, dass der Auftragsatz nicht verschlüsselt oder komprimiert wird.

Für den Auftragsatz ist ein einheitliches, festes Format vorgeschrieben, das auf jedem Empfängersystem verarbeitbar ist.

Die Kennzeichnung der Dateien sowie der Aufbau des Auftragsatzes werden im Internet zur Verfügung gestellt und sind beschrieben in:

Dokument	Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen
Stand der Spezifikation:	18.04.2005 (gültig ab 01.05.2005)
Version:	4.5
Internet-Seite:	www.gkv-ag.de /Grundlagen/Datenaustausch

7.2 Datenaufbau – Nutzensatzstruktur

Für Entgeltbescheinigungen, die per DFÜ übermittelt werden, ist folgende Struktur vorgeschrieben:

- § Die Datensätze der Entgeltbescheinigungen bestehen aus Vorlaufsatz, Nutzensätzen und Nachlaufsatz.
- § Der Aufbau der Entgeltbescheinigungen wird von den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgegeben.
- § Jeder Nutzensatzdatei ist eine Auftragsatzdatei voranzustellen.
- § Als Satztrenner ist HEX-Code "0D0A" (CRLF), oder auch "0A" (LF) zu verwenden.

Die Kommunikation mittels FTAM weist Besonderheiten auf; hierzu wird auf Punkt 5.4.2 verwiesen.

7.3 Zeichensatz

Als Zeichensatz ist der 7-Bit-Code (ASCII 7) nach DIN 66003 — Codetabelle 1 — deutsche Referenzversion zu verwenden.

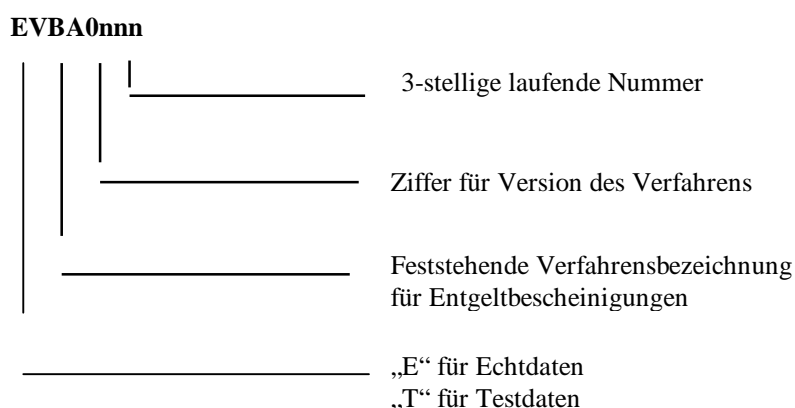
Es ist zu beachten, dass in numerischen Feldern ausschließlich positive Werte stehen dürfen. Gepackte oder binäre Zeichendarstellung ist nicht erlaubt.

7.4 Inhalte einer Datei

Entgeltbescheinigungen sind an die in der Betriebsnummerdatei aufgeführten Stellen der Krankenkassen zu senden. Die Daten aller Krankenkassen einer Krankenkassenart (z.B. Ersatzkassen an VdAK/AEV) können in einer Datei zusammengefasst werden.

7.5 Dateinamen Entgeltbescheinigungen

Der Dateiname für Entgeltbescheinigungen ist wie folgt aufgebaut:



7.6 Dateinamen Auftragsatz

Der Auftragsatz erhält den gleichen Namen wie die Nutzdatendatei, zu der er gehört, mit der zusätzlichen Dateinamenserweiterung (Extension) „.AUF“.

Für Dateien mit Entgeltbescheinigungen gilt:

Auftragsatz: **EVBA0nnn.AUF** (bei Echtdaten)
 oder
 TVBA0nnn.AUF (bei Testdaten)

7.7 Fehlerverfahren

Werden bei der Annahme der Daten Mängel im Dateiaufbau oder im Vor- und Nachlaufsatz festgestellt, wird die Datei unverarbeitet zurückgewiesen.

Bei Fehlern in den Entgeltbescheinigungen wird der Absender der Datei entsprechend unterrichtet und ggf. aufgefordert, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Entgeltbescheinigungen erneut zu übermitteln.